



DPSG Diözesanverband Aachen | Mühlthalweg 7 - 11 | 41844 Wegberg

An die
Mitglieder der
Diözesankonferenzen der Altersstufen
der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg
Diözesanverband Aachen

EINLADUNG zu den Diözesankonferenzen 1/2024 der Altersstufen

Diözesanvorstand
06.02.2024

Datum: 09.03.2024
Beginn: 09:30 Uhr
Ende: 18:30 Uhr Ende des Konferenzteils

Anschließend herzliche Einladung zum gemeinsamen Essen Uhr und zur gemeinsamen Abendgestaltung. Es besteht die Möglichkeit zur Übernachtung ab Freitag bei rechtzeitiger Anmeldung.

Ort: Haus St. Georg, Mühlthalweg 7-11, 41844 Wegberg

Liebe Mitglieder und Gäste der Diözesankonferenzen!

Hiermit möchten wir euch herzlich zu den Diözesankonferenzen aller Altersstufen einladen. Die Tagesordnungen der Altersstufen liegen in Form separater Einladungen bei.

In der Anlage findet ihr außerdem einen Auszug aus der DPSG-Satzung, mit den Ziffern, die im Wesentlichen relevant für die Diözesankonferenzen sind.

Meldet euch bitte **bis zum 01.03.2024** an.
Der Link der Online-Anmeldung lautet >>>

<https://www.dpsg-ac.de/events/dioezesankonferenzen-allerstufen-6/>

Es besteht die Möglichkeit zur Anreise (und Übernachtung) ab 18:00 Uhr, Freitagabend, 08.03.2024 bis zum Sonntagmorgen, 10.03.2024 bei rechtzeitiger Anmeldung. Frühstück am Samstag und Sonntag ist, wenn ihr übernachtet, inklusive.

Bitte nehmt eure Verantwortung als Bezirksvertretung eurer Stufe wahr und meldet euch zur Diözesankonferenz an.

Wir verbleiben mit
einem freundlichen Gut Pfad

Matthias Koß
Diözesanvorsitzender

Sarah Geenen
Diözesanvorsitzende

Achim Köhler
Diözesankurat

Achim Köhler
Diözesankurat

Matthias Koß
Diözesanvorsitzender

Sarah Geenen
Diözesanvorsitzende

Diözesanbüro:
Mühlthalweg 7 - 11
41844 Wegberg
Telefon: 02434 / 9812 - 0
Telefax: 02434 / 9812 - 17
E-Mail: info@dpsg-ac.de

www.dpsg-ac.de

Landesamt Sankt Georg e.V.
IBAN DE65 3706 0193 1000 2090 20
BIC: GENODED1PAX
Pax Bank e.G.



ANLAGE ZUR EINLADUNG ZU DEN DIÖZESANKONFERENZEN DER ALTERSSTUFEN

Auszug aus der Satzung der DPSG:

57. Die Bezirkskonferenzen haben folgende Aufgaben:

- die Weiterbildung der Mitglieder dieser Konferenzen in Fragen der Pädagogik und pfadfinderischer Jugendarbeit;
- die Erarbeitung von Modellen und die Koordinierung der Arbeit der Gruppen;
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksversammlung, sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und die Mitglieder der Leitungsteams der jeweiligen Stufe.
- Die Bezirkskonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe.
- Wenn in einem Bezirk die Ämter der Stufenleitung unbesetzt sind, dann kann nach vorheriger Genehmigung durch den Bezirksvorstand die Bezirkskonferenz ein Konferenzmitglied als Delegierte/Delegierten wählen, die bzw. der auf der Diözesankonferenz stimmberechtigt ist. Außerdem ist jeweils eine Ersatzdelegierte/ein Ersatzdelegierter zu wählen. Die Ausnahmegenehmigung durch den Bezirksvorstand gilt jeweils nur für ein Jahr. Nach der Teilnahme an der Diözesankonferenz ist der Bezirksvorstand durch die Delegierte/den Delegierten umgehend zu informieren. Die gewählte Delegierte/der gewählte Delegierte hat ebenfalls die Pflicht, bei der nächsten Bezirkskonferenz über Verlauf und Inhalt der Diözesankonferenz zu informieren.

Die Diözesan- und Fachkonferenzen

73. Zu den Diözesankonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Mitglied des Diözesanvorstandes;
- die Diözesanstellenleitung der jeweiligen Altersstufe;
- bis zu zwei Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der jeweiligen Altersstufe;
- die Bezirksstellenleitungen der jeweiligen Altersstufen; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Sprecherinnen/Sprecher der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe sowie zur Diözesankonferenz der Roverstufe: eine Sprecherin/ein Sprecher jeder Roverrunde im Diözesanverband;
- oder bei Vakanz der Bezirksstellenleitung jeweils eine gewählte Delegierte/ein gewählter Delegierter der Bezirkskonferenz.

74. Der Diözesanvorstand hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Mit beratender Stimme nehmen weiter die entsprechende Stellenleitung des Verbandes, die übrigen Mitglieder des Diözesanarbeitskreises und nach Bedarf die Fachreferentinnen und Fachreferenten, die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit und Mitglieder der Bezirksarbeitskreise teil. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, nehmen die weiteren Mitglieder der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe teil.

75. Die Diözesankonferenzen haben folgende Aufgaben:

- die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen;
- die Beschäftigung mit Fragen der Einführung, Ausbildung und Begleitung von Leiterinnen und Leitern;
- die Erarbeitung von Modellunternehmungen;
- die Beratung über Diözesanunternehmungen der Altersstufen;
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung, sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe im Diözesanverband und seinen Gruppierungen.
- Die Diözesankonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Diözesanstellenleitung.

76. Die Diözesankonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stellenleitung.